Die Bedeutung von „Geschäftsanteil" im Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Artur Frenzel,

Referendar in Kötzschenbroda.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Zeulenroda 1915.

Druck von August Oberreuter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0024

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsangabe.

		Seite
	Einleitung	1
I.	Die Verwendung des Ausdrucks „Geschäftsanteil“ in früheren Gesetzen	1—6
II.	Der Geschäftsanteil nach der „Begründung“	6—13
III.	Entwicklung der Bedeutung von „Geschäftsanteil“ aus dem Gesetz selbst	13—15
IV.	Die rechtliche Natur des Geschäftsanteils	15—17
V.	Die Ausschliessung der Veräusserung und Vererbung des Geschäftsanteils	17—19
VI.	Die Bestimmung des Geschäftsanteils nach dem Betrage der Stammeinlage	19—22
	Ergebnis	22

Literaturverzeichnis.

BayGG. = Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften betreffend, vom 28. Mai 1869. Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1866—69 S. 1154 f.

Bericht Anl. VI = Bericht der XXV. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 744. VI. Anlagenband S. 4005 f.

Beseler, Volksrecht und Juristenrecht 1843.

BundGG. = Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1868 S. 415 f.

Burger, die Nachfolge in den Geschäftsanteil bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dissertation Leipzig 1911.

Entwurf Anl. V = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nebst Begründung und Anlagen in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 660. V. Anlagenband S. 3715 f.

Esser, das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 4. Auflage 1908.

Fackenheim, Zulässigkeit, rechtliche Natur und formale Voraussetzungen des rechtsgeschäftlichen Pfandrechts am Geschäftsanteil einer Gesellchaft mit beschränkter Haftung. Dissertation Halle 1910.

Förtsch, das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 2. Auflage 1899.

Gierke GR. = Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. 1. Band 1868, 2. Band 1873.

Gierke GTh. = Gierke, Genossenschaftstheorie 1887.

Gierke DP. = Gierke, deutsches Privatrecht 1895.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1885.

Liebmann HZ. = Liebmann, die Vereinheitlichung des deutschen und österreichischen Rechtes der Gesellschaften mit beschränkter Haftung; in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, begründet von Goldschmidt. 1913.

Neukamp HZ. = Neukamp, die Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung; in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von Goldschmidt. 57. Band 1905/6.

Parisius und Crüger, das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Systematische Darstellung und Kommentar. 5. Auflage von Crüger 1911.

Perietzeanu, der Geschäftsanteil bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dissertation Leipzig 1911.

PreußGG. = Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 27. März 1867. Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten 1867 S. 501 f.

Prot. z. ADH. 1. Bd. = Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Im Auftrage der Kommission herausgegeben von Lutz. 1. Band. 1858.

Prot. z. ADH. Beilagenband = Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Im Auftrage der Kommission herausgegeben von Lutz. Beilagenband. 1861.

Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Auflage 1875.

Sohm, der Gegenstand, ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1905.

Spreine, die Veräusserung von Geschäftsanteilen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dissertation Göttingen 1910.

Staub-Hachenburg = Staub's Kommentar zum Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vierte Auflage, bearbeitet von Hachenburg 1913.

Einleitung.

Der Ausdruck „Geschäftsanteil“ im Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892, in neuer Fassung bekannt gemacht am 20. Mai 1898, ist in der Literatur schon vielfach Gegenstand eingehender Erörterung gewesen. Aber immer noch scheint die Frage, was man in diesem Gesetze unter „Geschäftsanteil“ zu verstehen hat, nicht völlig gelöst.

Zweifellos ist die Klarstellung der Bedeutung von „Geschäftsanteil“ grundlegend für das Verständnis des ganzen Gesetzes, denn wir begegnen diesem Ausdruck in seinen wichtigsten Vorschriften.

Die im täglichen Leben übliche Verwendung des Wortes „Geschäftsanteil“ kann uns nur einen unbestimmten Anhalt geben. Das Wort besagt nur, daß jemand wirtschaftlich irgendwie neben anderen an einem Unternehmen beteiligt ist.

I.

Die Verwendung des Ausdrucks „Geschäftsanteil“ in früheren Gesetzen.

Es liegt nahe, die Bedeutung von «Geschäftsanteil» im Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aus der Verwendung des Ausdrucks in früheren Gesetzen herzuleiten.

In Betracht kommen vor allem das preußische Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 27. März 1867, das Gesetz des Norddeutschen Bundes gleichen Titels vom

4. Juli 1868, das bayerische Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften betreffend, vom 23. Mai 1869, endlich das Reichsgenossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889.

A. In den drei erstgenannten älteren Genossenschaftsgesetzen, die zum großen Teil wörtlich übereinstimmen, ist vom „Geschäftsanteil" im wesentlichen das Gleiche ausgesagt. [1]) Der Ausdruck ist dort in zweifachem Sinne gebraucht.

1. Die eine Bedeutung von „Geschäftsanteil" geht aus folgenden Vorschriften der drei angezogenen Gesetze hervor:

„Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten ... den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile." (§ 3 Ziffer 5 Preuß.GG.; § 3 Ziffer 5 BundGG.; Art. 3 Ziffer 5 Bay.GG. Aehnlich Art. 73 Bay.GG.)

„Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringeren Betrags der statutenmäßigen Einzahlung auf seinen Geschäftsanteil von anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Anteile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden." (Aus § 48 Preuß.GG., entsprechend § 9 Abs. III BundGG. und Art. 9 Abs. III. Bay.GG.)

Hiernach haben die Genossenschafter Beiträge zu leisten, welche auf den im Genossenschaftsvertrag für jeden einzelnen festgesetzten Betrag des Geschäftsanteils anzurechnen sind. Die Bedeutung des Geschäftsanteils

[1]) In der Hauptsache bestimmt sich ebenso wie in diesen drei älteren deutschen Genossenschaftsgesetzen der „Geschäftsanteil" in dem österreichischen Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 (§§ 3 Ziffer 5, 14, 22, 48, 49, 55, 76, 77, 79, 81, 83). Siehe Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 1873 S. 273 f.

wird also darin liegen, daß er die Grenze dieser normalen Beitragspflicht bestimmt.

2. Eine zweite Bedeutung des Ausdrucks „Geschäftsanteil" in den früheren Genossenschaftsgesetzen ergibt ein Vergleich der folgenden Bestimmungen:

„In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsanteilen verteilt, ebenso der Verlust, soweit diese Anteile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämtlichen Gesellschaftern aufgebracht wird." (§ 9 Abs. II BundGG. Entsprechend Art. 9 Abs. II Bay.GG.)

„Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, haben sie" — die ausgeschiedenen Genossenschafter — „an den Reservefonds und das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen der eingezahlte Geschäftsanteil **nebst** den zugeschriebenen Dividenden binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde". (§ 38 Abs. II PreussGG. Entsprechend § 39 Abs. II BundGG. und Art. 39 Abs. II Bay.GG.)

Hinsichtlich der Verteilung des Vermögens der in Liquidation befindlichen Genossenschaft ist vorgeschrieben:

„. . . b. aus den alsdann verbleibenden Überschüssen werden die eingezahlten Geschäftsanteile **einschließlich** der denselben zugeschriebenen Dividenden früherer Jahre an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Verteilung desselben nach Verhältnis der Höhe der einzelnen Guthaben

c. aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsanteile.

der Genossenschafter noch verbleibenden Bestande . . ." (§ 46 PreußGG. Entsprechend § 47 BundGG. und Art. 47 BayGG.)

„ . . . das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsanteile der Genossenschafter) . . ." (§ 47 PreußGG.; desgl. § 48 BundGG.; Art. 48 BayGG.

In diesen Paragraphen stellt der Geschäftsanteil den Betrag dar, der sich ergibt aus der Summe der von dem Genossenschafter auf den Geschäftsanteil im ersteren Sinne geleisteten Beiträge und der zugeschriebenen Gewinnanteile, vermindert um die zu Lasten geschriebenen Verlustanteile*). Dieser Betrag ist als Teil des Genossenschaftsvermögens gedacht (§ 47 PreußGG.). Er bildet den Gegenstand einer an die Regeln des Genossenschaftsrechts gebundenen Forderung des Genossenschafters. In § 46c PreussGG. (§ 47 c BundGG., Art. 47 c BayGG.) ist das Forderungsrecht selbst, nicht ledig sein Gegenstand, mit „Geschäftsanteil" gemeint. Dieses Recht gehört zum Vermögen des Genossenschafters.

B. Im Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 wird die Bezeichnung „Geschäftsanteil" nicht mehr für zwei verschiedene Begriffe, sondern nur noch einheitlich verwandt. Der Ausdruck ist hier in einem ähnlichen Sinne gebraucht, wie in den älteren Genossenschaftsgesetzen in § bezw. Art. 3 Ziffer 5. Nur begrenzt der als Geschäftsanteil für den einzelnen Genossen im Statut festgesetzte Betrag nicht mehr dessen Einzahlungspflicht, sondern sein Ein-

*) Die von Neukamp (HZ. S. 4 unter b) gegebene Definition bedarf der Ergänzung dahin, dass auch der Verlust der Genossenschaft die Höhe des Geschäftsanteils beeinflussen kann. Letzteres beweist § 9 Abs. II BundGG. Danach kann der Genossenschafter in der Weise am Verluste der Genossenschaft teilnehmen, dass sein Geschäftsanteil zur Deckung verwandt wird, anstatt dass neue Einzahlungen von ihm gefordert werden.

zahlungsrecht (§ 7 Ziffer 2 Abs. I des Reichsgenossenschaftsgesetzes). Die Beitragspflicht braucht sich nur auf einen Teil dieses Geschäftsanteils zu erstrecken. (§ 7 Ziffer 2 Abs. II) [3]).

Dagegen dient der Ausdruck „Geschäftsanteil" nicht mehr zur Bezeichnung des korporativen Forderungsrechts des Genossen, das dem Reichsgenossenschaftsgesetz ebenso wie dem früheren Genossenschaftsrecht eigen ist; auch nicht mehr zur Bezeichnung des Gegenstands dieses Forderungsrechts. Beides ist jetzt „Geschäftsguthaben" genannt (vgl. besonders §§ 21, 76, 19, 73 des Gesetzes). Das Geschäftsguthaben umfast die kraft statutarischer Bestimmung oder freiwillig geleisteten Einzahlungen, die durch zugeschriebene Gewinnanteile bis zu einem festgesetzten Höchstbetrage (Ausnahme § 91 Abs. 1) vermehrt, durch abgeschriebene Verlustanteile bis auf Null herabgemindert werden können (§ 19).

Es ist zu prüfen, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Gesetzgeber bei der Verwendung des Ausdrucks „Geschäftsanteil" im Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an einen der Begriffe gedacht hat, welche im Genossenschaftsrecht mit „Geschäftsanteil" bezeichnet sind (a. Beitragsgrenze, b. Geschäftsguthaben).

a. Zur Bezeichnung des für jedes einzelne Mitglied im Statut festzusetzenden Normalbetrags, der für die Beitragsleistungen des Mitglieds bestimmend ist, wird der Gesetzgeber das Wort „Geschäftsanteil" in unserm Gesetz nicht haben gebrauchen wollen. Denn dem genossenschaftsrechtlichen Geschäftsanteil in dieser Bedeutung entspricht bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Stammeinlage, wie aus § 3 Ziffer 4 des Gesetzes ohne weiteres hervorgeht, wo es heisst: „der Gesellschaftsvertrag muss enthalten: . . . 4. den Betrag der von jedem

---

[3]) Missverständlich Neukamp HZ. S. 6 letzter Absatz.

Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage)."

b. Aber auch das Geschäftsguthaben wird der Gesetzgeber bei der Verwendung des Wortes „Geschäftsanteil" nicht im Auge gehabt haben; denn das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, spricht wiederholt von Leistungen, die auf den Geschäftsanteil" geschuldet werden (§§ 16 Abs. III, 18 Abs. II, 21 Abs. III, 27 Abs. I, IV, 33).

Es wird sich demnach die Bedeutung des Wortes „Geschäftsanteil" im Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aus den Genossenschaftsgesetzen nicht herleiten lassen. Wir wollen nunmehr die Anhaltspunkte ins Auge fassen, die der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung zum Entwurf des Gesetzes selbst gibt.

II.

Der Geschäftsanteil nach der „Begründung".

A) In der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wird der Geschäftsanteil hinsichtlich seiner Übertragung und Teilbarkeit mit der Aktie verglichen [1]). Der Vergleich weist darauf hin, dass sich der Gesetzgeber unter „Geschäftsanteil" etwas ähnliches vorgestellt hat wie unter „Aktie". Davon wird man umsomehr überzeugt sein, wenn man bedenkt, dass auch im übrigen besonders das Recht der Aktiengesellschaft für die juristische Konstruktion der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorbildlich gewesen ist [2]).

---

[1]) Entwurf Anl. V S. 3729, 1. Spalte unten. S. 3739 zu §§ 16, 17.

[2]) Vergleiche besonders: Entwurf Anl. V S. 3725, 1. Spalte die

B. Des näheren wird das mit „Geschäftsanteil“ bezeichnete Recht in der Begründung zu § 14 [3]) erläutert, wo es heisst:

„Die Geschäftsanteile der Gesellschafter gewähren keine Rechte an den **einzelnen** dem Gesellschaftszwecke gewidmeten Gegenständen; sie bezeichnen vielmehr die durch die Übernahme der Stammeinlage begründete Beteiligung am Gesamtvermögen der Gesellschaft. Der Geschäftsanteil ist nicht derart mit der Einlage identisch, daß der Begriff desselben für die Zwecke des Gesetzes entbehrlich wäre und durch denjenigen der Einlage selbst ersetzt werden könnte. Denn die Stammeinlage als eine von dem Gesellschafter zu bewirkende oder bewirkte Leistung kann nicht wohl Gegenstand von rechtsgeschäftlichen Akten sein, wie sie der Entwurf in den Fällen der Veräußerung, der Kaduzierung usw. vorsieht.“

Nach diesen Angaben der Begründung ist der Geschäftsanteil ein Recht des Gesellschafters, das die „Be-

---

Ueberschrift: „Bedürfnis nach einer neuen Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung neben der Aktiengesellschaft.“ — S. 3728, 2. Spalte: „Im übrigen wird die Stellung, welche nach dem oben Bemerkten die Gesellschaft im Verhältnis zu andern Gesellschaftsformen und namentlich zur Aktiengesellschaft einnehmen soll . .“ — S. 3730, 1. Spalte: „ . . werden in Bezug auf die Haftung der Gesellschafter für die Einlagen und in Bezug auf die dauernde Erhaltung des Kapitals im wesentlichen die gleichen Grundsätze Anwendung finden müssen, welche hinsichtlich der Aufbringung und Konservierung des Grundkapitals der Aktiengesellschaften gelten (§§ 19—23). — Vgl. ferner S. 3728, 1. Spalte; S. 3729, 1. Spalte; S. 3737; S. 3739—3741.

Man kann demnach Neukamp nicht beistimmen, wenn er a. a. O. S. 7 unten sagt: „Schon die Tatsache allein, dass das Wort“ — Geschäftsanteil — „damals lediglich in dem Genossenschaftsgesetze zur Anwendung gelangt ist, verbietet es, bei der Auslegung des Wortes von aktienrechtlichen Anschauungen auszugehen, da dem Aktienrecht dieses Wort vollkommen fremd ist.“

[3]) Entwurf Anl. V. S. 3737.

teiligung am Gesamtvermögen der Gesellschaft" zum Inhalt hat. Der Geschäftsanteil stellt mithin eine Berechtigung des Gesellschafters am Verbandsvermögen dar. Diese Berechtigung betrifft den Vermögensinbegriff im Gegensatz zu den einzelnen Vermögensstücken, denn „die Geschäftsanteile . . gewähren keine Rechte an den **einzelnen** dem Gesellschaftszwecke gewidmeten Vermögensgegenständen." Die gesamten Rechte an letzteren sind der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solcher, die als Träger von Rechten anerkannt ist (§ 13), vorbehalten. Demnach wird sich der Gesetzgeber eine Teilung der vollen Rechtsgewalt über das Gesellschaftsvermögen in der Weise vorgestellt haben, daß den Inhabern der Geschäftsanteile Anteilsrechte am Wert des Vermögensganzen zustehen, die Verbandsperson hingegen für die einzelnen Aktiva zuständig ist.

Eine Erklärung für diese Auffassung vom Geschäftsanteil bietet die Lehre Gierkes vom körperschaftlichen „Gesamteigentum".

Gierke [4]) unterscheidet bei der deutschrechtlichen „Genossenschaft" im Gegensatz zu dem absoluten Personenbegriff der römischrechtlichen universitas zwischen einer Rechtssphäre der Verbandsperson, der „Einheit", und einer Rechtssphäre der einzelnen Mitglieder, der „Vielheit". So zerfällt vor allem das volle Eigentum am Verbandsvermögen in „Einheitsrecht" und „Vielheitsrecht".

---

[4]) Vgl. Gierke GR. 2. Band S. 906 f. Gierke GTh. S. 8, 38 f., 174 f., 240 ff., 306 f. usf. Gierke D. P. (später erschienen) 1. Band S. 536 f., 2. Band S. 382/3. — Gierke geht zurück auf Beseler. Vgl. dessen „Volksrecht und Juristenrecht" S. 158 f., besonders S. 163 f. — S. 186/7 heisst es: „die Vermittelung dieser Begriffe" (der universitas und der communio) „liegt in der Verfassung der Genossenschaft, welche die Substanz des Vermögens auf die Dauer mit der Gesamtheit verbindet, es aber zugleich seinem Werte nach in einzelne Teile zerlegt, an welchen den Mitgliedern ein privatives Eigentum zusteht."

Den Inhalt des letzteren, des Anteils der einzelnen Mitglieder an den Eigentumsbefugnissen, bilden diejenigen das Vermögen betreffenden Mitgliederrechte, welche lediglich dem Einzelinteresse dienen, nicht auch den Nutzen der Gesamtheit bezwecken (Gierke GTh. S. 240, 244, 261 f.). Diese „Eigentumssplitter" der Vielheit beziehen sich speziell bei der Aktiengesellschaft und ähnlichen Körperschaften, also auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nur auf den ideellen Wert des Vermögensinbegriffs und dessen Ertrag. Dagegen umfassen die Eigentumsbefugnisse der einheitlichen Verbandsperson die gesamte Verfügungsgewalt über die einzelnen Gegenstände des Vermögens.

Diese von Gierke entwickelten Anschauungen haben, wie ein Vergleich mit der Begründung zu § 14 (S. 10 f.) ergibt, dem Gesetzgeber offenbar vorgeschwebt.

Letzteres kann man auch daraus schließen, daß der Gesetzgeber Bedenken trägt, die Frage, ob die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine juristische Person ist oder nicht, zu bejahen [5]), obwohl die Gesellschaft als solche in § 13 Abs. I, II des Entwurfs (ebenso im Gesetz) als selbständiges Rechtssubjekt anerkannt ist. Außerdem hatte die Vorstellung von einem körperschaftlich geteilten Eigentumsrecht am Gesellschaftsvermögen in den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen des bei der Schaffung unseres Gesetzes vorbildlichen Aktienrechts Ausdruck gefunden: Nach Art. 216 Abs. I des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs hat jeder Aktionär „einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft", während Art. 213 desselben Gesetzes der Gesellschaft Rechtsfähigkeit beilegt. Noch deutlicher ist der Gedanke an ein „korporatives Gesamteigentum" im ministeriellen

[5]) Entwurf Anl. V S. 3737. — Jetzt spricht die herrschende Ansicht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung juristische Persönlichkeit zu. Vgl. Staub-Hachenburg S. 22 Anm. 11; S. 183 f. Anm. 1; zur Literatur und Rechtsprechung vgl. daselbst S. 184 Anm. 2.

Entwurf eines österreichischen Handelsrechts ausgesprochen, welcher neben anderen Entwürfen für die Entstehungsgeschichte des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs von Bedeutung ist. Dort heißt es in § 103 [6]): „Jeder Teilhaber (Aktionär) erwirbt ein verhältnismäßiges Miteigentum an dem Vermögen des Vereins, als Gesamtsache betrachtet; . ."

Der Gesetzgeber wird sich nach alledem unter dem Geschäftsanteil ein anteiliges Miteigentumsrecht des Gesellschafters am Verbandsvermögen vorgestellt haben. —

Diese Auffassung vom Geschäftsanteil begünstigt eine Verwechslung desselben mit der Stammeinlage. Denn der Geschäftsanteil, als Eigentumsanteil des Gesellschafters am gesamten Verbandsvermögen gedacht, ähnelt der Stammeinlage, dem Teil des dauernd zu erhaltenden Vermögensstammes der Gesellschaft, der auf den Gesellschafter entfällt [7]).

So erklärt es sich, daß man bei Schaffung des Gesetzes den Geschäftsanteil nicht immer von der Stamm-

---

[6]) Prot. z. ADH. Beilagenband I. Teil S. 107.

[7]) Bei Abfassung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, welches den Gesellschaftern der Aktiengesellschaft einen Vermögensanteil am Verbandsvermögen ausdrücklich zuspricht, hat man diesen Vermögensanteil von dem durch den einzelnen Aktionär aufzubringenden Teil des Grundkapitals überhaupt nicht unterschieden. Beides ist mit „Aktie" bezeichnet. So im Art. 207, Abs. II, III: „Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt. — Die Aktien sind unteilbar." Hier ist unter Aktie in Abs. II ein Teil des Grundkapitals, in Abs. III dagegen das Aktienrecht des Gesellschafters zu verstehen. Vgl. weiter Prot. z. ADH., S. 310 Mitte: „Das Vermögen der Gesellschaft wird in gewisse Einheiten verteilt und den einzelnen Gesellschaftern überlassen. Diese Einheiten nennt man Aktien (ganze Aktien). — Mit ihrem Besitz seien besondere Rechte auf Teilnahme an der Verwaltung der Gesellschaft, das Stimmrecht usw. verbunden."

Auf die verschiedene Bedeutung von „Aktie" hat erst Renaud in seiner Darstellung des Aktienrechts — Renaud S. 89 f. — aufmerksam

einlage unterschieden hat, wie folgende Stelle aus dem Berichte der mit der Beratung des Entwurfs betrauten Kommission beweist: [8])

„Bei der Beratung des § 1 des Entwurfs wurden von einem Kommissionsmitglied noch die Fragen angeregt, ob das Stammkapital nicht in gleiche unteilbare Anteile zu zerlegen sei, ob jedem solchen Geschäftsanteil eine Stimme zu gewähren sei, und ob die Übertragung des Geschäftsanteils auf die Erben . . .

Einer der anwesenden Regierungsvertreter hat hierzu bemerkt, daß durch eine Zerlegung des Stammkapitals in gleichwertige Geschäftsanteile die Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Aktiengesellschaft näher gebracht werden würde, als zweckmäßig und wünschenswert erscheint . ."

Hier hat man sich unter (Geschäfts-)Anteil bald das Recht des Gesellschafters, bald die von ihm übernommene Stammeinlage vorzustellen, während die Kommission offenbar meinte, das Wort in einheitlichem Sinne zu verwenden [9]).

---

gemacht. — Im modernen HGB. vom 10. Mai 1897 ist die Bezeichnung „Aktie" für beide Begriffe, den Teil des Grundkapitals, sowie das Aktienrecht, beibehalten worden. Vgl. §§ 178, 179 Abs. I.

[8]) Bericht Anl. VI. S. 4005 f.

[9]) Die unterschiedslose Verwendung des Ausdrucks „(Geschäfts-) Anteil" für die beiden Begriffe findet sich in gleicher Weise in den Anfängen der Entwicklung unseres Gesetzes. Vgl. „Gutachten des Ausschusses des deutschen Handelstags" (Entwurf Anl. V S. 3761, 1. Spalte): „Da bei hohen Einlagen das Erfordernis der Vollzahlung leicht in Unwirtschaftlichkeit ausschlagen könnte, dürfte es genügen, die Einzahlungen von dem vierten Teile des Anteils" (= der Stammeinlage) „vorzuschreiben." Vgl. ferner die dem erwähnten Gutachten als Anlage beigefügten „Grundzüge für die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit" (Entwurf Anl. V, S. 3765 Nr. 3): „In der Anmeldung bei dem Handelsgericht sind . . auch die Anteile" (= Stammeinlagen) „der Gesellschafter an-

Die Auffassung vom Geschäftsanteil als Eigentumsanteil des Gesellschafters am Inbegriff des Verbandsvermögens läßt sich aus folgenden Gründen nicht aufrecht erhalten.

An dem Vermögensinbegriff als solchem sind keine „Eigentumssplitter" der Mitglieder anzunehmen, da jener im modernen bürgerlichen Recht als Rechtsobjekt, als „Gegenstand" nicht anerkannt ist.[10]) Ueberdies muß von vornherein der juristischen Person, als welche sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung darstellt (§ 13 des Gesetzes), im Gegensatz zur bloßen Gemeinschaft die volle, ungeteilte Rechtszuständigkeit bezüglich des Verbandsvermögens zugesprochen werden[11]).

Die Auffassung, nach welcher die Gesellschafter eine Art Miteigentum am Gesellschaftsvermögen haben, dürfen wir ablehnen, selbst wenn es die des Gesetzgebers ist. Denn der Willensinhalt des Gesetzes wird dadurch nicht betroffen, ob man sich die im Geschäftsanteil enthaltenen Befugnisse als Rechte an eigener Sache vorstellt oder nicht.

C. Weiter ist in der Begründung über den Geschäftsanteil ausgesagt, daß er die durch die Übernahme der Stammeinlage begründete „Rechtsposition" des Gesellschafters[12]), dessen „Gesamtbeteiligung"[13]) darstellt. Der Geschäftsanteil umfaßt hiernach sowohl die Rechte, wie die Pflichten des Gesellschafters.

Ferner heißt es in der Begründung zu § 14:[12]) „Für das Verhältnis der Geschäftsanteile untereinander kann nur

---

zugeben." — Dagegen ebenda S. 3766 Nr. 11: „Der Erwerber des Geschäftsanteils." (Geschäftsanteil = das Recht des Gesellschafters). Weitere Beispiele: Entwurf Anl. V, S. 3769, VI, 4; S. 3768, IV; S. 3770, 1. Spalte oben.

[10]) Vgl. Sohm S. 18, 23, 24, 60.

[11]) Vgl. Sohm S. 62. Heusler I, S. 249, 253 unten, 273 f.

[12]) Entwurf Anl. V. S. 3737 zu § 14.

[13]) Entwurf Anl. V. S. 3729, 1. Spalte; S. 3738 zu § 15 Abs. II.

der Betrag der . . Einlage entscheiden" und zu § 26:[14]) „Die Nachschüsse sind stets nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, also nach der Höhe der Stammeinlagen zu leisten." Damit ist über die Größe des Geschäftsanteils ausgesagt, daß sie sich ausnahmslos nach der entsprechenden Stammeinlage richtet.

Ob die letzteren Angaben über den Geschäftsanteil zutreffend sind, soll am Gesetz selbst geprüft werden.

III.

Entwicklung der Bedeutung von „Geschäftsanteil" aus dem Gesetz selbst.

In § 16 Abs. II des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist bestimmt: „die vor der Anmeldung" — des abgeleiteten Erwerbs eines Geschäftsanteils — „von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen muß der Erwerber gegen sich gelten lassen." Diese Vorschrift setzt voraus, daß der Erwerber mit dem Übergang des Geschäftsanteils in das Gesellschaftsverhältnis des bisherigen Anteilseigners eingetreten ist; denn sonst wäre es selbstverständlich, daß die gedachten Rechtsgeschäfte auch dem Erwerber gegenüber wirksam sind. Auf den neuen Inhaber des Geschäftsanteils sind also alle Mitgliederrechte und -pflichten des Veräußerers (§§ 29, 47, 72; — 3 Abs. I Ziffer 4, Abs. II, 24, 26, 31 Abs. III) übergegangen. Das Gesellschaftsverhältnis mitsamt seinen Rechten

[14]) Entwurf Anl. V S. 3742. — Vgl. ausserdem dort S. 3740 zu § 19; S. 3744 zu § 29 Abs. II; S. 3752 zu § 48; S. 3757 zu § 73.

und Pflichten, oder, wie es in der amtlichen Begründung heißt, die „Gesamtbeteiligung“ [1]) des Gesellschafters ist es demnach, was bei der Veräußerung des Geschäftsanteils übertragen wird, was sich mithin als Geschäftsanteil darstellt.

Hierbei ist an den Regelfall gedacht, daß jeder Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil besitzt (§§ 5 Abs. II, 55 Abs. IV). Ein Gesellschafter kann aber mehrere selbständige Geschäftsanteile inne haben (§§ 15 Abs. II, 55 Abs. III). In diesem Falle kann ein Geschäftsanteil nicht das gesamte Gesellschaftsverhältnis des Gesellschafters umfassen, sondern nur einen Teil desselben.

In jedem Falle aber hat der Geschäftsanteil das Maß von Mitgliederrechten und -pflichten zum Inhalt, das sich auf die Übernahme einer Stammeinlage gründet, denn jeder einzelne Geschäftsanteil hat die Übernahme einer Stammeinlage zur Voraussetzung (§§ 3 Abs. I Ziffer 4, 55 Abs. II). Das Gesetz selbst führt somit zu der gleichen Bestimmung von „Geschäftsanteil“, wie sie sich in der amtlichen Begründung zu § 14 [1]) findet, wo gesagt ist, daß mit „Geschäftsanteil“ die durch die Übernahme der Einlage für den Gesellschafter begründete Rechtsposition bezeichnet wird. [2]) —

Ein Geschäftsanteil kann nicht in der Weise geteilt werden, daß für einige der in ihm enthaltenen Rechte diese, für andere jene Rechtsträger zuständig werden. Einzelne zum Geschäftsanteil gehörige Rechte können für sich allein nur der Ausübung nach übertragen werden.

---

[1]) Vgl. oben S. 12.

[2]) Den Inhalt des Geschäftsanteils bestimmen im wesentlichen ebenso Neukamp HZ. S. 12; Parisius und Crüger S. 53 und 142; Liebmann HZ. (1913) S. 6; Fackenheim S. 7; Burger S. 4. — Staub-Hachenburg S. 68 Anm. 15 zu § 3 und S. 194 Anm. 10 zu § 14 lässt in seiner Bestimmung von „Geschäftsanteil“ die zu diesem gehörigen Pflichten des Gesellschafters unerwähnt.

Denn das Gesetz kennt nur eine Veräußerung des ganzen Geschäftsanteils und von Bruchteilen desselben (§§ 15, 17). Die zum Geschäftsanteil gehörigen Mitgliederrechte und -pflichten bilden demnach im Rechtsverkehr eine Einheit, einen einzigen Gegenstand: das Mitgliedschaftsrecht. Dieses erzeugt einerseits eine Reihe von Rechten (wie auch z. B. das Eigentum eine Reihe von Eigentumsbefugnissen hervorbringt), anderseits eine Reihe von Pflichten, die alle den Inhalt eines einzigen Machtverhältnisses, des Mitgliedschaftsverhältnisses, zum Ausdruck bringen. Man wird daher die Bedeutung von „Geschäftsanteil" am besten durch die Bezeichnung **„Mitgliedschaftsrecht"** wiedergeben in Betonung dessen, daß er nur Mitgliedern zusteht, regelmäßig mehr berechtigt als verpflichtet und eine Einheit darstellt. Dieses „Mitgliedschaftsrecht" wird den sogenannten Komplexrechten zugerechnet.[3]) Doch gibt diese Bezeichnung wenig oder gar keinen Aufschluß über das Wesen des Rechts. Wir werden sehen (vgl. den folgenden §), daß das Recht zu den personenrechtlichen Rechten gehört, welche dennoch nach Art der Vermögensrechte behandelt werden.

IV.

Die rechtliche Natur des Geschäftsanteils.

Der Geschäftsanteil, des „Mitgliedschaftsrecht" bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist, obwohl er einen bedeutenden Vermögenswert haben kann, kein echtes Vermögensrecht, sondern ein Personenrecht; denn seine Entstehung und sein Inhalt bestimmt sich nach Gesellschafts-

[3]) So Neukamp HZ. S. 32.

recht [1]). Sein Inhaber ist stets Gesellschafter. Der Geschäftsanteil ist daher weder den Forderungs- noch den Sachenrechten zuzuzählen. — Die Personenrechte sind im Gegensatz zu den Vermögensrechten grundsätzlich unveräußerlich. Da jedoch der Inhalt des Geschäftsanteils wesentlich güterrechtlicher Art ist, wird er vom Gesetz ausnahmsweise wie ein Vermögensrecht behandelt, d. h. er ist als Gegenstand des Rechtsverkehrs anerkannt [2]) (§ 15 Abs. I). Mit der bloßen individualrechtlichen Abtretung des Geschäftsanteils tritt dessen Erwerber als neues Mitglied in die Gesellschaft ein.

Nach § 17 Abs. I des Gesetzes können auch Teile des Geschäftsanteils veräußert werden. Die Teilung der Mitgliedschaft bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist dadurch möglich, daß diese je nach der Höhe der ihr zugehörenden Stammeinlage verschiedene Kraft und damit verschiedenen Wert hat (§ 14 in Verbindung mit §§ 29 Abs. II, Satz 1, 47, Abs. II, 72, Satz 1; vgl. unten Abschnitt VI). Durch die Teilveräußerung eines Geschäftsanteils wird das bisher einheitliche Mitgliedschaftsrecht unter entsprechender Teilung der zugehörenden Stammeinlage in mehrere Mitgliedschaftsrechte zerlegt, die zusammen den alten Wert haben. Es entstehen neue Geschäftsanteile (§ 17 Abs. II, 2. Halbsatz). Jeder Erwerber eines solchen wird ganz Mitglied. Jedem stehen auf Grund des erworbenen neuen Geschäftsanteils die sämtlichen Rechte und Pflichten zu, die der alte Geschäftsanteil erzeugte. Nur daß diese Rechte und Pflichten jetzt nach Maßgabe des nunmehr für das einzelne Mitglied gegebenen geringeren Geschäftsanteils geringeren Umfangs sind. Das Verhältnis ist ganz das gleiche wie bei der Teilung des Eigentums durch Realteilung der Sache. Jeder hat das volle Eigentum, aber nur an einem kleineren Gegenstande.

---

[1]) Vgl. Sohm S. 72, 88.
[2]) Vgl. Sohm S. 22, 88.

Wenn ein Geschäftsanteil an eine Gesamtrechts- oder Bruchteilsgemeinschaft veräußert wird, findet ebenfalls eine Teilung des Geschäftsanteils der Rechtszuständigkeit nach statt [3]). Es entstehen jedoch hierbei keine neuen, selbständigen Geschäftsanteile. Der Gesellschaft gegenüber bleibt vielmehr das alte Mitgliedschaftsrecht ungeteilt bestehen (§ 18).

V.

Die Ausschließung der Veräußerung und Vererbung des Geschäftsanteils.

Es ist strittig, ob die Veräußerlichkeit und ebenso die Vererblichkeit des Geschäftsanteils, wodurch sich dieser von den meisten anderen Personenrechten unterscheidet, in § 15 des Gesetzes nur grundsätzlich anerkannt sind und demgemäß im Gesellschaftsvertrage mit dinglicher Wirkung schlechthin ausgeschlossen werden können, oder ob die Vorschrift des § 15 Abs. I zwingendes Recht enthält, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich eine abweichende Regelung zuläßt [1]).

Nach § 15 Abs. V kann die Gesellschaft die Abtretung der Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrage von

---

[3]) Vgl. Sohm S. 62: „In allen Fällen der Gemeinschaft, auch in den Fällen der Gesamtberechtigung, besteht Teilung der Rechtszuständigkeit . . Soviel Rechtsträger, soviel Rechte (Teilrechte)".

[1]) Die Veräusserung der Geschäftsanteile kann nach Staubach-Hachenburg S. 205 f. Anm. 1 und 2 zu § 15 im Gesellschaftsvertrag mit dinglicher Wirkung untersagt werden. Den gegenteiligen Standpunkt vertreten: Esser S. 45 zu § 15; Förtsch S. 49 Anm. 2 zu § 15; Parisius-Crüger S. 143 Anm. 1 und S. 149 Anm. 8 zu § 15; desgl. Burger S. 18 f.

Die Vererblichkeit der Geschäftsanteile kann ausgeschlossen werden nach Staub-Hachenburg S. 205 f. Anm. 1—3 zu § 15 und Parisius-Crüger S. 145 Anm. 4 zu § 15.

beliebigen Voraussetzungen abhängig machen. Ihr ist hiermit betreffs der Veräußerung ausdrücklich ein beschränktes Ausschließungsrecht gewährt. Daraus geht aber hervor, daß sie das weitergehende Recht, die Veräußerung der Geschäftsanteile schlechthin auszuschließen, nicht hat [2]).

Auch muß auf jeden Fall die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil gegeben sein [3]).

Wenn schon die Veräußerung der Geschäftsanteile nicht absolut ausgeschlossen werden kann, so muß dies erst recht von der Vererbung gelten. Dem widerspricht auch § 17 des Gesetzes nicht [4]). Nach diesem kann durch den Gesellschaftsvertrag die Teilung des Geschäftsanteils bei der Auseinandersetzung unter Miterben erschwert (§ 17 Abs. I in Verbindung mit Abs. III), auch ganz untersagt werden (§ 17 Abs. VI). Wird die Teilung untersagt, so verhindert das nur, daß mehrere Erben eines Geschäftsanteils ihr Gemeinschaftsverhältnis auflösen, indem sie den ererbten Geschäftsanteil in mehrere selbständige Geschäftsanteile teilen. Das Gesetz ermöglicht nur, eine Zerstückelung des Geschäftsanteils infolge Erbgangs zu verhindern. Man kann daraus nicht schließen, daß die Vererbung des Geschäftsanteils selbst von vornherein statutarisch ausgeschlossen werden kann.

Das Interesse, welches die Gesellschaft daran hat, keinen ungeeigneten oder mißliebigen Gesellschafter aufnehmen zu müssen, ist auch nach der hier vertretenen Auslegung des § 15 Abs. I im Gesetz genügend gewahrt. Eine Veräußerung der Geschäftsanteile kann die Gesell-

---

[2]) Vgl. Burger S. 19.

[3]) Vgl. Entwurf Anl. V, S. 3738 zu § 15.

[4]) Crüger, nach dessen Meinung die Veräusserung der Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrage nicht untersagt werden kann (vgl. Parisius-Crüger S. 149 Anm. 8 zu § 15), vertritt in der von ihm bearbeiteten 5. Auflage (S. 145) des genannten Kommentars im Gegensatz zur 2. Auflage mit Rücksicht auf § 17 hinsichtlich der Vererbung der Geschäftsanteile die gegenteilige Ansicht.

schaft auf Grund von § 15 Abs. V regelmäßig nach Belieben verhindern, wenn sie diese im Gesellschaftsvertrag von ihrer Genehmigung abhängig macht. Gegen den unwillkommenen Erben von Geschäftsanteilen steht ihr § 34 zu Gebote. Darnach können die Gesellschafter im Statut Voraussetzungen bestimmen — z. B. den Tod eines Gesellschafters — bei deren Eintreffen Geschäftsanteile ohne Zustimmung des Berechtigten — in diesem Falle des Erben — eingezogen werden dürfen [5]).

VI.

Die Bestimmung des Geschäftsanteils nach dem Betrage der Stammeinlage.

In § 14 des Gesetzes heißt es: „Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.“ Wenn man diese Vorschrift auf die wirkliche Größe des Geschäftsanteils, d. i. die Stärke des „Mitgliedschaftsrechts,“ bezieht, so ist sie nicht in jedem Falle zutreffend. Denn gerade die wichtigsten im Geschäftsanteil enthaltenen Rechte — der Anspruch auf Gewinn und Auseinandersetzungsguthaben, sowie das Stimmrecht — richten sich nicht stets nach dem Betrage der Stammeinlage; sie können

[5]) Im Kommentar von Staub-Hachenburg, in welchem die Meinung vertreten ist, dass die Vererbung des Geschäftsanteils im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden kann, ist die Einziehung des Geschäftsanteils beim Tod eines Gesellschafters als Beispiel für den Fall des Ausschlusses der Vererblichkeit angeführt (S. 206 Anm. 3 zu § 15). Die Einziehung setzt aber gerade voraus, dass der Erbe den Geschäftsanteil erworben hat, während beim Ausschluss der Vererblichkeit der Geschäftsanteil, das „Mitgliedschaftsrecht“ des Gesellschafters, bereits mit Eintritt des Erbfalls untergehen müsste.

vielmehr im Gesellschaftsvertrag ganz beliebig geregelt werden (§§ 29 Abs. II Satz 2, 45 Abs. II in Verbindung mit § 47 Abs. II, 72 Satz 2). — Trotzdem muß die Vorschrift des § 14 ausnahmslos gelten[1]). Denn der Geschäftsanteil ist im Gesetz als Maßstab für einzelne Mitgliederrechte und -pflichten bestimmt (§§ 29 Abs. II, Satz 1, 47 Abs. II, 72 Satz 1,—24, 26 Abs. II, III, 31 Abs. III). Auch sind sogenannte Minderheitsrechte von der Größe der Geschäftsanteile abhängig gemacht (§§ 50, 61 Abs. II, 66 Abs. II, III). Die Größe des Geschäftsanteils muß deshalb von vornherein genau bestimmt sein. Ohne eine Vorschrift, die die Größe des Geschäftsanteils für alle Fälle festlegt, könnte dieser nicht als Maßstab verwandt werden, da sich seine tatsächliche Größe, d. i. die Stärke des „Mitgliedschaftsrechts", nicht genau feststellen läßt, sobald eine besondere Regelung der in ihm enthaltenen Einzelrechte im Gesellschaftsvertrage getroffen ist.

§ 14 ist demnach als eine zwingende Vorschrift aufzufassen[2]).

Die Auffassung von § 14 als einer zwingenden Vorschrift führt dazu, den Geschäftsanteil mit dem für ihn maßgebenden Betrage der entsprechenden Stammeinlage zu bezeichnen, ihm diesen Wert als Nennwert beizulegen[3]). Das Gesetz selbst gibt die Bestätigung hierzu, insofern es in § 47 Abs. II sagt: „Jede 100 Mark eines Geschäftsanteils . ."

Allerdings darf man hierbei nicht vergessen, daß der

---

[1]) Vgl. oben S. 13.

[2]) Als eine Vorschrift zwingenden Rechts sehen auch Esser: S. 41 unten zu § 14, Parisius-Crüger: S. 142, Anm. 1 zu § 14, Staub-Hachenburg: S. 192 fg., Anm. 5 zu § 14 den § 14 an. — Vgl. dagegen Neukamp HZ. S. 19 fg.

[3]) So sprechen auch Esser: S. 41 zu § 14 und S. 90 zu § 47, Staub-Hachenburg: S. 191 fg. zu § 14, Spreine: S. 9 fg., Peritzeanu: S. 17 fg. dem Geschäftsanteil einen Nennwert zu. Für das Gegenteil entscheiden sich Neukamp HZ. S. 13 fg., Burger S. 3 fg. (6), Fackenheim S. 14 fg., 30.

Nennwert des Geschäftsanteils meist nicht dessen wirklichen Wert anzeigt, sondern nur den Betrag der ihm zugrunde liegenden Stammeinlage wiedergibt [4]). Sehr oft ist zwischen dem Betrag der Stammeinlage des Gesellschafters und dem Werte seines Mitgliedschaftsrechts ein ganz beträchtlicher Unterschied vorhanden. Denn, abgesehen davon, daß sich der Wert des Gesellschaftsvermögens beständig verändert, können ja, wie erwähnt, die hauptsächlichsten Mitgliederrechte, vor allem die Anteile am Gewinn und am Liquidationsüberschuß, ganz beliebig — unabhängig von dem Betrag der Stammeinlage — festgesetzt werden.

Der in den §§ 29 Abs. II, Satz 1, 47 Abs. II, 72 Satz 1, — 24, 26 Abs. II, III, 31 Abs. III, — 50, 61 Abs. II, 66 Abs. II, III in Verbindung mit § 14 enthaltene Willensinhalt, nämlich, daß sich die einzelnen dort bezeichneten Rechte und Verpflichtungen des Gesellschafters nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage richten sollen, ist darin auf einem Umwege ausgedrückt: Damit der Geschäftsanteil, der seiner wirklichen Größe nach der Stammeinlage vielfach nicht entspricht, in diesen Vorschriften als Maßstab verwendbar ist, ist ihm erst in § 14 durch bindende Vorschrift ein der Stammeinlage genau entsprechender Nominalwert beigelegt. Dem Geschäftsanteil ist in den hier aufgeführten Vorschriften nichts wesentlich außer dieser einen Bestimmtheit, die er mit der Stammeinlage gemein hat. Es wäre daher einfacher, wenn in den erwähnten Vorschriften statt „Geschäftsanteil" das Wort „Stammeinlage" gesetzt wäre. Eine dahingehende Änderung würde sich gelegentlich einer sonstigen Abänderung des Gesetzes empfehlen. Es würde dann zugleich eine Übereinstimmung mit dem österreichischen Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 erzielt; vgl. §§ 63

[4]) Vgl. Staub-Hachenburg S. 193 Anm. 7 zu § 14.

Abs. II, 70 Abs. I, III, 72 Abs. II, III, 74 Abs. II, 83 Abs. II, III, ferner §§ 82 Abs. II, 91 Abs. III, Satz 2 dieses Gesetzes [5]). Eine allgemeine Bestimmung über die Größe des Geschäftsanteils, wie sie in § 14 unseres Gesetzes gegeben ist, wäre dann überflüssig [6]).

Ergebnis.

Die Bedeutung des Wortes „Geschäftsanteil" im Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, kann nicht aus der Verwendung des Ausdrucks in früheren Gesetzen hergeleitet werden.

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gibt noch keine Klarheit über den Begriff des Geschäftsanteils. Bei Schaffung des Gesetzes hat man, wie vor allem die amtliche Begründung zu dem Gesetze erkennen läßt, sich den Geschäftsanteil unter Zugrundelegung von Anschauungen, die abzulehnen sind, als einen Anteil an den Eigentumsbefugnissen über das Gesellschaftsvermögen vorgestellt und offenbar unter dem Einfluß dieser Vorstellung die Begriffe des Geschäftsanteils und der Stammeinlage nicht klar unterschieden.

Nach dem Gesetz selbst bedeutet der Geschäftsanteil das „Mitgliedschaftsrecht" des Gesellschafters, das die

---

[5]) Siehe „Die Handelsgesetze des Erdballs" Ausg. D. XIII, Mittel-Europa II Abt. I Oestr.-Ungarn usf. S. 135 fg.

[6]) Das erwähnte österreichische Gesetz enthält allerdings in § 75 noch eine derartige Bestimmung; diese ist jedoch dort — da der Geschäftsanteil in dem Gesetze nicht als Massstab verwandt ist, und es daher einer genauen, für alle Fälle gültigen Festlegung seines Wertes nicht bedarf — ausdrücklich als dispositiv gekennzeichnet: „Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich mangels anderweitiger Festsetzung im Gesellschaftsvertrage nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage." Auch diese Vorschrift ist entbehrlich.

zu einer Einheit zusammengeschlossene Gesamtheit der durch die Übernahme einer Stammeinlage erworbenen Rechte und Verpflichtungen eines Gesellschafters umfaßt. Dieses den Geschäftsanteil darstellende Mitgliedschaftsrecht ist ein veräußerliches und vererbliches Personenrecht, dessen Veräußerlichkeit und Vererblichkeit im Gesellschaftsvertrage nicht mit dinglicher Wirkung ausgeschlossen werden kann. Es ist ein Personenrecht, das bei seinem ursprünglichen Erwerb durch personenrechtlichen Vorgang (Beitritt zur Gesellschaft) begründet wird, dann aber auf einen späteren Erwerber durch vermögensrechtliches Verfügungsgeschäft übergeht.

In den §§ 29 Abs. II, Satz 1, 47 Abs. II, 72 Satz 1, — 24, 26 Abs. II, III, 31 Abs. III, — 50, 61 Abs. II, 66 Abs. II, III des Gesetzes ist dem Geschäftsanteil die ihm in § 14 kraft zwingenden Rechtssatzes beigelegte Eigenschaft, daß er sich stets nach dem Betrage der entsprechenden Stammeinlage bestimmt, wesentlich. Es wäre daher ohne weiteres angängig und würde eine Vereinfachung bedeuten, wenn bei einer etwaigen Neufassung des Gesetzes der Geschäftsanteil in diesen Vorschriften unter Weglassung des § 14 durch die Stammeinlage ersetzt würde.

August Oberreuter, Zeulenroda, Spezialdruckerei für Dissertationen.